



Richtlinie

Elektronische Jahreserklärung für die Meldung von Weitergaben und Vorräten der landwirtschaftlichen Betriebe

Version 1.1

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
alco-dec	Alco-dec-Applikation für die Anmeldung der Alkoholdaten
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
Liter effektiv	Liter effektiver Alkoholgehalt
r.A.	Reiner Alkohol (= 100 % Volumen)
% Vol	Volumenprozent
SPIR	Eidgenössische Zollverwaltung Abteilung Alkohol und Tabak Sektion Spirituosensteuer Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.ezv.admin.ch ; spirituosen@ezv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen.....	4
1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Elektronische Jahreserklärung ausfüllen	4
2.1	Allgemein.....	4
2.2	Anmeldung am Portal	4
2.3	Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Jahreserklärung	4
2.3.1	Profiländerungen (Personalien).....	4
2.3.2	Weitergaben.....	5
2.3.2.1	Versteuerte Weitergaben.....	5
2.3.2.2	Noch nicht versteuerte Weitergaben.....	5
2.3.3	Endvorrat	5
2.4	Mutationen – Änderungen der Betriebsverhältnisse.....	5
2.4.1	Betriebs-Aufgabe oder -Übergabe.....	5
2.4.2	Übernahme des gesamten Vorrats.....	5
2.4.3	Steuerfreier Vorrat.....	5
2.5	Bewirtschaftungsdaten	5
2.5.1	Erhebung der Betriebsverhältnisse.....	5
2.5.2	Berechnungsanleitung steuerfreier Eigenbedarf.....	6
2.5.3	Berechnung Liter r.A.	6
2.6	Abschluss	6
2.6.1	Produktionen.....	6
2.6.2	Süssweinfabrikation	6
3	Gewerbliche Landwirte und Landwirtinnen	7
3.1	Interventionsgrenze	7
3.2	Brennbewilligung	7
3.3	Buchführung	7
3.3.1	Jahresabschluss	7
3.3.2	Jahreszusammenstellung.....	7
3.3.3	Belege zur Buchführung.....	8
3.3.3.1	Rechnungen und Lieferscheine	8
3.3.3.2	Lagerbestände	8
3.3.3.3	Produktionen	8
3.3.4	Buchungen.....	8
3.3.4.1	Eigene Fabrikationen.....	8
3.3.4.2	Zukauf von Spirituosen.....	8
3.3.4.3	Weitergaben während dem laufenden Brennjahr	8
3.3.4.4	Versteuerte Spirituosen und Süssweine	9
4	Weitere Informationen	9
4.1	Verlust, Flaschenbruch, Schadenfall.....	9
4.2	Vernichtung	9
4.2.1	Zu vernichtende Menge bis und mit 20 Liter r.A.	9
4.2.2	Zu vernichtende Menge grösser als 20 Liter r.A.	9
4.3	Denaturierung.....	9
5	Verantwortlichkeit.....	9
6	Auskunft.....	9

0 Anpassungen

Nachtrag / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderung
1.1	September 2018			Richtlinie angepasst

1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholfehlmengeverordnung](#) (SR 680.114)

2 Elektronische Jahreserklärung ausfüllen

2.1 Allgemein

Landwirte und Landwirtinnen, die über Spirituosenvorräte verfügen, Spirituosen selber herstellen oder in einer Lohnbrennerei herstellen lassen, werden jeweils im August von der Sektion SPIR, aufgefordert, Weitergaben und Endvorräte für das abgelaufene Brennjahr zu melden.

2.2 Anmeldung am Portal


Landwirte und Landwirtinnen können die Jahreserklärung via der Plattform alco-dec über das Portal www.agate.ch online ausfüllen und an die EZV übermitteln.

Landwirte und Landwirtinnen, die bereits bei Agate registriert sind, brauchen für das online ausfüllen der Jahreserklärung keine neuen Zugangsdaten. Die Agate-Nummer ist zur Erfassung aufgeschaltet.

Landwirte und Landwirtinnen, die noch nicht beim Portal Agate registriert sind (oder registriert sind, aber noch nie eingeloggt waren) finden die Zugangsdaten inkl. Passwort auf der zugesandten Jahreserklärung.

Bei Fragen zur Anmeldung am Portal (Login), hilft Ihnen der Helpdesk Agate unter Tel. 0848 222 400 von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 16.30 Uhr oder via E-Mail info@agatehelpdesk.ch.

2.3 Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Jahreserklärung

Was Sie zum Ausfüllen der einzelnen Felder auf der Jahreserklärung wissen müssen, finden sie in den Infobuttons .

Weitere wichtige Informationen sind in den Richtlinien enthalten:  [Richtlinien](#)

2.3.1 Profiländerungen (Personalien)

Änderungen der E-Mail-Adresse und Telefonnummer können direkt unter der Rubrik «Jahreserklärung» vorgenommen werden.

Richtlinie Spirituosenproduktion Inland

Alle übrigen Profiländerungen (z.B. Adresse) müssen über die Rubrik «Kundencenter – Profilinformationen» vorgenommen werden. Diese Angaben werden von der EZV überprüft und nach Gutheissung im System integriert. Somit ist die Änderung nicht sofort im alco-dec ersichtlich.

2.3.2 Weitergaben

2.3.2.1 Versteuerte Weitergaben

Die Menge (Liter reinen Alkohol) aller bereits versteuerten bzw. angemeldeten Weitergaben sind in der Jahreserklärung aufgeführt.

2.3.2.2 Noch nicht versteuerte Weitergaben

Alle Spirituosen, die verkauft, verschenkt oder sonst wie weitergegeben oder in einem mit-betriebenen Gewerbe wie Gastgewerbebetrieb/Restaurant, Hotel, Bäckerei usw. verwendet werden, sind unter «Weitergaben» einzutragen und zu versteuern.

2.3.3 Endvorrat

Die vorhandenen Spirituosenvorräte sind jährlich jeweils per 30. Juni festzustellen und unter «Endvorrat» einzutragen.

2.4 Mutationen – Änderungen der Betriebsverhältnisse

2.4.1 Betriebs-Aufgabe oder -Übergabe

Betriebs-Aufgabe oder -Übergabe (mit oder ohne Brennerei) müssen der SPIR, unter der Rubrik «Mutationen» gemeldet werden.

2.4.2 Übernahme des gesamten Vorrats

Der gesamte Vorrat kann vom Nachfolger oder von der Nachfolgerin steuerfrei übernommen werden, sofern diese bei der EZV als Landwirt oder als Landwirtin anerkannt werden.

2.4.3 Steuerfreier Vorrat

Bei einer Betriebs-Aufgabe oder -Übergabe können höchstens 20 Liter r. A. vom Spirituosenvorrat für den persönlichen Eigenbedarf steuerfrei behalten werden

2.5 Bewirtschaftungsdaten

2.5.1 Erhebung der Betriebsverhältnisse

Die erforderlichen Agrardaten werden automatisch aufgrund der jährlich durch die Kantone erhobenen landwirtschaftlichen Betriebsdaten vom BLW an die EZV transferiert.

Über alco-dec werden die aktuellsten Daten angezeigt. Bei deren Änderungen werden die neuen Daten in der rechten Kolonne erfasst.

In Fällen eines Betriebswechsels, wenn ein Betrieb nicht beim BLW registriert ist oder neu ist, können die erforderlichen Agrardaten mit dem Formular 303F-d [«Mutationsmeldung»](#) der SPIR gemeldet werden.

2.5.2 Berechnungsanleitung steuerfreier Eigenbedarf

Wer im Sinne der Alkoholgesetzgebung als Landwirt oder als Landwirtin anerkannt ist, hat Anspruch auf eine steuerfreie Eigenbedarfsmenge, unabhängig der von ihnen hergestellten Mengen Spirituosen. Selbstverständlich kann ein Landwirt oder eine Landwirtin auf die steuerfreie Eigenbedarfsmenge verzichten.

Sämtliche Spirituosen, die über die steuerfreie Höchstmenge hinaus verbraucht werden, sind steuerpflichtig und werden in Rechnung gestellt.

Die steuerfreie Eigenbedarfsmenge wird gemäss den beim BLW registrierten Betriebsdaten oder anhand der angegebenen Daten auf dem Gesuchformular wie folgt berechnet:

Fläche	Liter r. A.
1 – 5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	5 Liter
Über 5 bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	10 Liter
Über 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	15 Liter

Personen	Liter r. A.
Anzahl erwachsene Personen, die ständig in der Landwirtschaft tätig sind	2.5 Liter je Person maximal 15 Liter

Hochstammbäume	Liter r. A.
	1 Liter je 10 Hochstammbäume maximal

2.5.3 Berechnung Liter r.A.

Berechnung der Liter r.A. = Liter effektiv x Volumenprozent : 100

Beispiel: 25.5 Liter à 44 % Vol. = 25,5 x 44 : 100 = 11.22 Liter r.A.

2.6 Abschluss

2.6.1 Produktionen

Die im abgelaufenen Brennjahr gemeldeten Produktionen (Liter r.A.) sind bereits auf der Jahreserklärung aufgeführt.

2.6.2 Süssweinfabrikation

Im eigenen Betrieb hergestellten Süssweine müssen der Sektion SPIR mit dem Formular Nr. 304F-d [«Fabrikationsbericht Süsswein»](#) nach Abschluss der Fabrikation zur Besteuerung angemeldet werden. Die Fabrikation gilt als abgeschlossen, sobald der hergestellte Süsswein abfüllbereit ist.

Die zur Herstellung von Süsswein eingesetzte Spirituose (Liter r.A.) ist in der Jahreserklärung unter «Fabrikation» bereits aufgeführt, sobald der Fabrikationsrapport abgeschlossen ist.

3 Gewerbliche Landwirte und Landwirtinnen

3.1 Interventionsgrenze

Produzieren Landwirte und Landwirtinnen mit der eigenen Brennerei oder in einer Lohnbrennerei mehr als 200 Liter r.A. Spirituosen, werden sie den gleichen Kontrollbestimmungen für Gewerbebrennereien unterstellt.

3.2 Brennbewilligung

Die Landwirte und Landwirtinnen, die der gewerblichen Kontrolle unterstellt sind, müssen eine Brennbewilligung über alco-dec (Rubrik Produktion > neues Gesuch) erfassen. Bei Landwirte und Landwirtinnen, die über keine Brennerei verfügen, sind die Brennbewilligungen und die Produktionsanmeldungen von den Lohnbrennern erfasst.

3.3 Buchführung

Gewerbliche Landwirte und Landwirtinnen sind verpflichtet eine Spirituosenbuchhaltung analog den gewerblichen Produzenten zu führen. Sie können die Form ihrer Buchhaltung selber bestimmen. Die Geschäftsbücher müssen so geführt werden, dass Sie jederzeit über Eingänge (Produktionen und Zukäufe), Ausgänge (Weitergaben) sowie über die Vorräte von gebrannten Wassern Auskunft geben können. Zudem sind Sie anlässlich einer Betriebskontrolle verpflichtet, den Kontrollorganen der EZV Einsicht in die Buchführung zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Eine Excel-Tabelle 300F-d [«Alkoholbuchhaltung»](#) ist auf der Homepage www.ezv.admin.ch > Themen > Alkohol > Inlandproduktion zum Herunterladen aufgeschaltet.

3.3.1 Jahresabschluss

Die Aufzeichnungen in der Alkoholbuchhaltung sind jeweils per 30. Juni abzuschliessen und zusammen mit dem Inventar und den Belegen im Betrieb aufzubewahren.

Der Endvorrat (Inventar) und die Weitergaben müssen in die Jahreserklärung übertragen werden.

3.3.2 Jahreszusammenstellung

Die Jahreszusammenstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamteingang inkl. Anfangsvorrat;
- Gesamtausgang;
- Buchsaldo;
- Lagerbestand nach Inventar;
- Differenzen/Verbrauch (Buchsaldo – Lagerbestand).

3.3.3 Belege zur Buchführung

Die Belege zur Buchführung müssen folgende Angaben enthalten und Sie müssen Sie während 10 Jahren aufbewahren:

3.3.3.1 Rechnungen und Lieferscheine

- Kunden- und Lieferantenadresse
- Mengenangaben und Alkoholgehalt je Produkt

3.3.3.2 Lagerbestände

- Mengenangaben und Alkoholgehalt je Produkt nach Inventar

3.3.3.3 Produktionen

- Nummer der Brennbewilligung
- Erzeugte Mengenangaben und Alkoholgehalt je Produkt (Selbstabnahme)

3.3.4 Buchungen

3.3.4.1 Eigene Fabrikationen

Im eigenen Betrieb hergestellte Aperitifs, Liköre sowie vermischte Spirituosen sind am Tag der Herstellung in das entsprechende Konto einzutragen. Werden dazu eigene Spirituosen verwendet, können diese der Sektion SPIR zur Besteuerung angemeldet werden.

Falls eigene Spirituosen nicht zur Besteuerung angemeldet werden, muss ein entsprechendes Fabrikationskonto eröffnet bzw. einen Fabrikationsrapport erstellt werden. Die verwendete Menge Spirituosen, Halbfabrikate, zugesetzte Aromen sind laufend in diesen Konti zu verbuchen. Auf Verlangen der EZV müssen Belege (z.B. Rezepturen) mit Angaben zu Menge und Gradstärke vorgewiesen werden.

Werden bei einer Fabrikation unversteuerte und besteuerte Spirituosen verwendet, erfolgt die Besteuerung unmittelbar nach der Fabrikation.

Weitergaben von Süssweinen (und Alcopops) **können** auf der Jahreserklärung **nicht** unter «Weitergaben» erfasst werden. Sie müssen der Sektion SPIR mit dem Formular 301F-dfi [«Anmeldung zur Besteuerung»](#), welches in den drei Sprachen (deutsch, französisch, italienisch) angemeldet werden.

3.3.4.2 Zukauf von Spirituosen

Werden Spirituosen oder Ethanol zugekauft, sind diese in einem separaten Konto der Alkoholbuchhaltung aufzuführen.

Falls zugekaufte gebrannte Wasser mit eigenen Spirituosen vermischt werden, müssen die eigenen Spirituosen unverzüglich der Sektion SPIR zur Besteuerung angemeldet werden.

3.3.4.3 Weitergaben während dem laufenden Brennjahr

Beläuft sich jedoch das Total der getätigten Weitergaben während dem laufenden Brennjahr auf mehr als 50 Liter effektiv, müssen sie jeweils am Ende des betreffenden Monats der Sektion SPIR mit dem Formular 301F-dfi [«Anmeldung zur Besteuerung»](#), welches in den drei Sprachen (deutsch, französisch, italienisch) diese Weitergaben melden.

3.3.4.4 Versteuerte Spirituosen und Süssweine

Zugekaufte und bereits versteuerte Spirituosen und Süssweine sind in der Alkoholbuchhaltung zu verbuchen, dürfen jedoch **nicht** in die Jahreserklärung übertragen werden.

4 Weitere Informationen

4.1 Verlust, Flaschenbruch, Schadenfall

Landwirte und Landwirtinnen müssen einen Schadenfall unverzüglich nach Feststellung des Schadens der Sektion SPIR melden. Als unverzüglich gilt eine Frist von 24 Stunden oder spätestens am nächsten Arbeitstag. Gemeldet werden müssen: Spirituosenart, Menge, Gradstärke sowie die Umstände, die zum Verlust führten.

Nicht gemeldete bzw. erst mit der Jahreserklärung gemeldete Spirituosenverluste werden dem steuerfreien Eigenbedarf angerechnet.

4.2 Vernichtung

4.2.1 Zu vernichtende Menge bis und mit 20 Liter r.A.

Aufgrund der Meldung an die Sektion SPIR erhalten die Antragsteller/Antragstellerinnen das Formular 001F-d [«Vernichtungsantrag»](#). Dieses enthält Angaben über die Art, Menge und Gradstärke der zu vernichtenden Ware.

4.2.2 Zu vernichtende Menge grösser als 20 Liter r.A.

Die Vernichtung muss unter Kontrolle der EZV erfolgen.

4.3 Denaturierung

Spirituosen, die z.B. für die Verwendung im Stall vorgesehen sind, können unter Kontrolle der EZV für den Konsum ungeniessbar gemacht werden (Denaturierung). Für die Denaturierung werden keine Gebühren erhoben.

5 Verantwortlichkeit

Der Landwirt oder die Landwirtin ist verantwortlich für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Wer die Jahreserklärung nicht einreicht oder unvollständige bzw. falsche Angaben macht, macht sich gemäss den Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht strafbar.

6 Auskunft

Fragen zum Ausfüllen der Jahreserklärung beantwortet die Sektion SPIR, telefonisch (Tel. 058 462 65 00) von Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr oder via E-Mail (spirituosen@ezv.admin.ch).